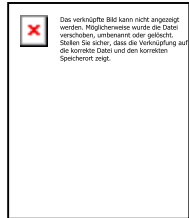


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3841/19-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

23.04.2019
29.04.2019

Betr.: Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung der
Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Zusatzvereinbarung
nach § 44 Abs. 4 SGB II zum Angebot 0.8 - Forderungseinzug

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Vereinbarung zur Übertragung der
Bewirtschaftungsbefugnis mit dem Jobcenter Teltow-Fläming bis zum 31.12.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2020**
Ansatz: 23.722,47 €
(Kommunaler Anteil Dienstleistungen 08
Forderungseinzug)

Finanzierung durch:

Produktkonto: 312000 545400
Bezeichnung des
Produktkontos: Grundsicherung für Arbeitssuchende
Konto-Ansatz (Plan): 156.068,91 €
(Gesamtkosten Dienstleistungen 08)
noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 8. April 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Teltow-Fläming ist der Landkreis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen für kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II), für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff. SGB II), für abweichend zu erbringende Leistungen (§ 24 SGB II), für Mietzuschüsse für Auszubildende (§ 27 SGB II) und für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

Entsprechend den Regelungen des § 44 b Abs.1 Satz 2 SGB II nimmt das Jobcenter diese Aufgaben wahr, d. h. die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Leistungen erfolgt im Jobcenter. Das betrifft auch den Forderungseinzug, der als hoheitliche Aufgabe per Gesetz auf das Jobcenter übertragen ist.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt im Rahmen des Service-Portfolios die Serviceleistung eines zentralen Forderungseinzuges im Auftrag des Jobcenters Teltow-Fläming gemäß § 44 b SGB II wahr. Die Serviceleistung umfasst den gesamten Forderungseinzug mit der Befugnis über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und Widersprüche und Klagen zu bearbeiten.

Die Bundesagentur für Arbeit muss somit im Rahmen des Forderungseinzuges haushaltsrechtliche Entscheidungen für die Forderungen des Bundes gemäß der Bundeshaushaltsordnung und für die Forderungen der Kommunen gemäß den Gemeindehaushaltsordnungen des entsprechenden Bundeslandes treffen. Aus technischen Gründen müssen hier die Wertgrenzen des Bundes angewandt werden.

Der Einkauf der Dienstleistung ist nur dann möglich, wenn das Jobcenter kommunale Bewirtschaftungsbefugnisse erhält und an den Forderungseinzug der Bundesagentur überträgt.

Diese Bewirtschaftungsbefugnisse nach § 44 f SGB II, also Stundung, Niederschlagung und Erlass, können nur aufgrund eines gesonderten Übertragungsaktes auf die gemeinsame Einrichtung verlagert werden. Nach § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtung ausdrücklich erlaubt.

Für die Verlagerung der Bewirtschaftungsbefugnisse wurde nach Beschluss des Kreistages Nr. 5-3166/17-II der öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen, der jetzt bis zum 31.12.2020 verlängert werden soll.